

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Hermersberg

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hauptstraße", Gemarkung Hermersberg

Der Ortsgemeinderat Hermersberg hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.12.1986 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hauptstraße", Gemarkung Hermersberg im Sinne des § 34 Abs. 4 BauGB.

Plannummern 3638 und 3639.

Die genaue Bezeichnung ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermersberg, den 08. MRZ. 1990



Müller
(Müller)
Ortsbürgermeister

ABRUNDUNGSSATZUNG

"HAUPTSTRASSE"

GEMEINDE HERMERSBERG

I. Fertigung

WA

Allgemeines Wohngebiet

II

Bis zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4

Grundflächenzahl

0,8

Geschoßflächenzahl

0

offene Bauweise

----- Baugrenze



Ein- und Ausfahrt an die Verkehrsfläche.
Außerhalb der OD keine Ein- und Ausfahrt erlaubt.



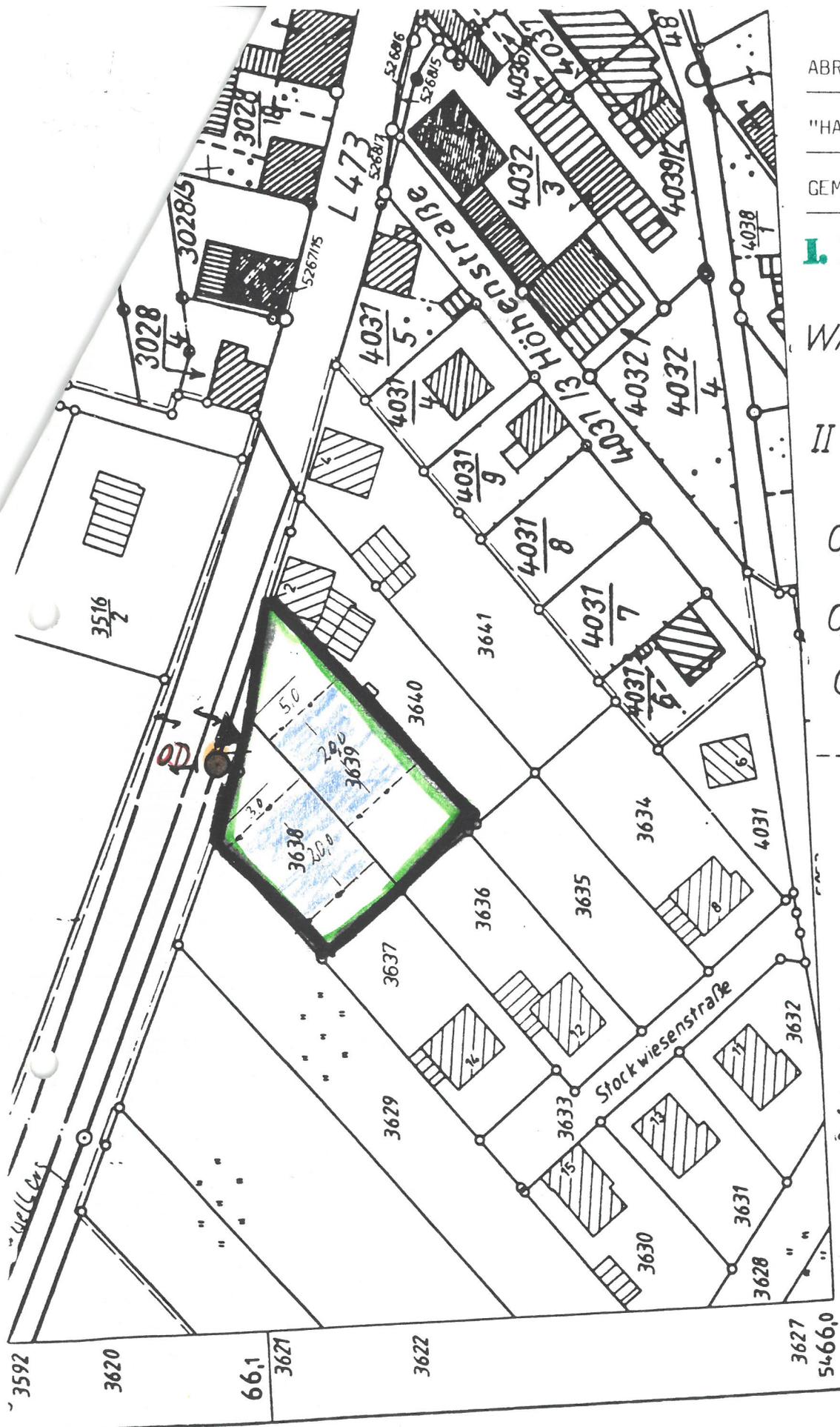
----- Bebaubare Grundstücksfläche

30-45°

Dachneigung



Geltungsbereich der Abrundungssatzung



- I. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates/
~~Verbandsgemeinderates~~ Hermersberg vom 26.01.1990
mit folgender Mehrheit beschlossen :
- | | | |
|-------------------------------------|---|----|
| Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder | : | 16 |
| Anwesende Ratsmitglieder | : | 15 |
| Für die Satzung haben gestimmt | : | 15 |
| Gegenstimmen | : | / |
| Stimmenthaltungen | : | / |
- II. Diese Satzung wurde am 15.02.1990 der Kreisverwaltung in Pirmasens gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.
- III. Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom 18.04.1990, Aktenzeichen 62/610-17 mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.
- IV. Diese Satzung wurde am 04.05.1990 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben öffentlich bekanntgemacht.
- V. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Waldfischbach-Burgalben, den 14.05.1990

Zusch

(B u s c h)